

Bundessozialgericht

1 RJ 114/80

Im Namen des Volkes

Verkündet am
27. April 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1980 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I.

Streitig ist, ob der Kläger die Wartezeit für eine Versichertenrente erfüllt.

Der 1918 in Chemnitz geborene Kläger, Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), ist im Februar 1938 nach Palästina ausgewandert; er lebt noch heute in Israel.

Aus der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland vor der Auswanderung liegen Versicherungsunterlagen nicht vor. Jedoch bescheinigen ein Arbeitsbuch und eine Leistungskarte der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) F. Tätigkeiten des Klägers von August 1933 bis Oktober 1937 als Gärtnerpraktikant, Bauglaserlehrling und landwirtschaftlicher Eleve auf einem jüdischen Lehrgut.

Im Februar 1967 erkundigte sich der Kläger bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach deutschen Beschäftigungs- und Versicherungsunterlagen, beantragte im Mai 1967 bei der beigeladenen Landesversicherungsanstalt (LVA) R. Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und schließlich im September 1972 die Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen aus der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV).

Mit Bescheid vom 13. August 1968 lehnte die beklagte LVA B.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

an die die Sache abgegeben worden war, den Rentenantrag des Klägers mit der Begründung ab, daß er weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig sei. In der Begründung bemerkte die LVA, daß auch die Entrichtung von Beiträgen nicht glaubhaft gemacht sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Mit einem weiteren Bescheid vom 16. September 1970 lehnte es die Beigeladene ab, dem Kläger Versicherungsunterlagen für die Zeit von 1933 bis 1937 zu ersetzen. Während der Ausbildungsverhältnisse habe vermutlich mangels oder wegen nur ganz geringer Barbezüge Versicherungspflicht in der früheren deutschen Invalidenversicherung nicht bestanden.

Der Kläger hat auch diesen Bescheid nicht angefochten.

Einen erneuten Antrag des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 13. November 1971 lehnte die Beklagte mit dem streitigen Bescheid vom 12. Oktober 1973 wegen nicht erfüllter Wartezeit ab und führte aus, es sei zu vermuten, daß dem Kläger während der mehrfachen Ausbildungsverhältnisse keine oder nur geringe Barbezüge gewährt worden seien, so daß Versicherungspflicht nicht vorgelegen habe. Dies habe auch die Beigeladene im Bescheid vom 16. September 1970 schon festgestellt.

Mit der hiergegen erhobenen Klage ist der Kläger zwar vor dem Sozialgericht (SG), nicht aber in zweiter Instanz vor dem



Landessozialgericht (LSG) durchgedrungen. Im angefochtenen Urteil dieses Gerichts vom 6. März 1980 heißt es, die Entrichtung von Beiträgen zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung sei nach den Umständen des Falles nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft. Solche Beiträge könnten aber auch nicht fingiert werden. Nach den seinerzeitigen tatsächlichen Gegebenheiten sei schon nicht glaubhaft, daß der Kläger rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Er habe nur freien Unterhalt, keine Barvergütung, auch nicht in Form eines Taschengelds erhalten. Auch lasse sich aus den gegebenen Umständen nicht die Überzeugung gewinnen, daß der Kläger seinerzeit geschuldete Beiträge zur Rentenversicherung aus Verfolgungsgründen nicht hätte entrichten können. Fiktive Beitragszeiten nach § 14 Abs 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) lägen ebenfalls nicht vor. Im übrigen sei zwar denkbar, daß die eine Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung ausschließende Gestaltung der Arbeitsverhältnisse von Verfolgten seinerzeit auf die wirtschaftlich bedrängten Verhältnisse jüdischer Arbeitgeber zurückginge. Dies falle aber nicht unter § 14 Abs 2 WGSVG.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision ficht der Kläger dieses Urteil an. Er führt aus, die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Versicherungsunterlagen-Verordnung - VuVO) lägen in



seinem Falle vor. Sein Lehrverhältnis 1933 bis 1934 hätte im Normalfall Versicherungspflicht begründet. Das LSG habe den Sachverhalt insoweit nicht ausreichend aufgeklärt. Das gelte auch für die Tätigkeit als Gärtnerpraktikant 1935 bis 1936. Seine Tätigkeit auf dem jüdischen Lehrgut H. sei ua durch Unterlagen der AOK nachgewiesen. Unter Berücksichtigung von Taschengeld - 3,-- bis 5,-- DM wöchentlich - und der Gewährung von freier Unterkunft habe Versicherungspflicht bestanden. Freilich sei nicht auszuschließen, daß der Arbeitgeber damals keine Versicherungsbeiträge geleistet habe. Dies sei dann aber auf Verfolgungsgründe im Sinne von § 14 Abs 2 WGSVG zurückzuführen. Eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nach dieser Bestimmung habe er entgegen den Annahmen des LSG sehr wohl ausgeübt; das LSG habe seine Vorbildung nicht berücksichtigt. Auch seien die Beiträge "aus Verfolgungsgründen" nicht abgeführt worden. Hierzu werde die eidesstattliche Versicherung eines Zeugen vorgelegt. Entgegen der Auffassung des LSG habe Beitragspflicht vorgelegen, die den Arbeitgeber ohne Verfolgung gezwungen hätte, Beiträge abzuführen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1980 aufzuheben und die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 31. Juli 1978 zurückzuweisen; hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung



-6-

an das Landessozialgericht zu verweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hat nichts vorgetragen.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,
die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, bereits das SG habe sich laut Urteil vom 31. Juli 1978 durch ihren - der Beigeladenen - bindenden Bescheid über die Ablehnung der Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen gehindert gesehen, eine Beitragsleistung des Klägers von 1933 bis September 1936 nochmals zu prüfen; das SG habe deshalb nur geprüft, ob die weitere Zeit von November 1936 bis 1937 unter § 14 Abs 2 WGSVG falle. Es erscheine daher prozessual bedenklich, im Revisionsverfahren Zeiten vor November 1936 zu behandeln. Im übrigen treffe das angefochtene Urteil auch sachlich zu. Das LSG habe die Tatumstände des Falles richtig dahin gewürdigt, daß eine Beitragsleistung nicht glaubhaft zu machen sei. Es treffe auch zu, daß keine Anhaltspunkte darüber vorlägen, jüdische Ausbildungsstätten seien seinerzeit daran gehindert worden, Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen.

II.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Senat braucht zunächst die Bedenken der Beigeladenen nicht weiterzuverfolgen, ob im Hinblick auf die Bindungswirkung ihres - nicht angefochtenen - Bescheides vom 16. September 1970 - Ablehnung der Ersetzung von Versicherungsunterlagen - die Frage einer glaubhaften Beitragsleistung des Klägers zur Invalidenversicherung überhaupt noch zu prüfen ist. Die Beklagte hat diese Frage nämlich im angefochtenen Bescheid vom 12. Oktober 1973 uneingeschränkt neu geprüft und verneint; auf den vorangegangenen Bescheid der Beigeladenen hat sie nur bestärkend hingewiesen. Zu Recht hat daher das LSG den "Zweitbescheid" der Beklagten voll geprüft, weil er den Rechtsweg im Umfange der in ihm vorgenommenen rechtlichen und tatsächlichen Prüfung neu eröffnet hat.

Unzutreffend rügt der Kläger zunächst, das LSG habe im angefochtenen Urteil die rechtliche Tragweite der VuVO verkannt und diese deshalb auf ihn nicht angewendet. Das LSG hat vielmehr alle vorliegend in Frage kommenden Fälle der Anwendbarkeit dieser Verordnung nach dessen § 1 geprüft, und zwar das Fehlen der Versicherungsunterlagen, die von einem Versicherungsträger aufzubewahren gewesen sind, dessen Karten- und Kontenarchiv vernichtet oder nicht erreichbar ist (Satz 1 aaO), aber auch das Glaubhaftsein, daß Quittungs- oder Versicherungsunterlagen beim Arbeitgeber oder beim Versicherten verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind (Satz 2 aaO). Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung deutscher Beitragszeiten nicht wegen Unanwendbarkeit der VuVO, sondern deswegen verneint, weil schon nicht glaubhaft sei, daß der Kläger in den streitigen



Zeiträumen neben Barbezügen auch Entgelt - und sei es auch nur in der Form eines Taschengeldes - erhalten habe. Allein schon deswegen habe eine Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 1226 Satz 1 Nr 4 und Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damaligen Fassung nicht bestanden. Das LSG hat den Anspruch des Klägers weiter mit der Begründung zurückgewiesen, es könne sich im übrigen auch nicht davon überzeugen, daß etwa doch geschuldete Beiträge zur Invalidenversicherung aus Gründen der Verfolgung nicht hätten entrichtet werden können. Das angefochtene Urteil beruht nach alledem in seinen wesentlichen Punkten auf den tatsächlichen Annahmen des LSG über die Ausgestaltung der streitigen Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Frage der Beitragsentrichtung, und im übrigen auch noch darauf, daß eine Kausalität zwischen unterlassener Beitragsabführung und Verfolgung durch das NS-Regime verneint wird.

Demgemäß tritt der Kläger dem LSG im wesentlichen mit umfangreichen Angriffen gegen dessen tatsächliche Feststellungen entgegen. Er übersieht dabei, daß der erkennende Senat als Revisionsgericht nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden ist. Insbesondere ist der Senat daran gehindert, die Überzeugung des Berufungsgerichts zu überprüfen, die es hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten des zu entscheidenden Falles aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Ausnahmsweise könnte der Senat tatsächliche Feststellungen des LSG überprüfen, wenn der Kläger in bezug auf



sie innerhalb der Frist zur Begründung der Revision (§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG) in der Form des Satzes 3 aaO konkrete Verstöße des Berufungsgerichts gegen bestimmte Verfahrensvorschriften gerügt hätte (zB Überschreiten der - weiten - Grenzen der freien Beweiswürdigung des LSG zB durch Denkfehler, offensichtliche Widersprüche uä). Das hat der Kläger nicht getan; er hat sich damit begnügt, die Tatumstände des Falles anders zu würdigen als das Berufungsgericht und hierzu neue Beweise anzubieten. Er hat zB ausgeführt, das LSG habe nicht davon ausgehen dürfen, daß ihm bei seiner Auswanderung 1938 Aufrechnungsbescheinigungen hätten ausgehändigt werden müssen; das LSG habe bei seinen Überlegungen seine berufliche Vorbildung nicht berücksichtigt; landwirtschaftliche Eleven seien tatsächlich nur kurzfristig versicherungsfrei beschäftigt worden; er sei auch gar nicht als Eleve, sondern als landwirtschaftlicher Gutsarbeiter eingesetzt gewesen; wie sich aus der eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen ergebe, seien aus Gründen der Verfolgung keine Beiträge abgeführt worden. Dem kann der Senat nicht nähertreten.

Der Kläger hat zwar auch wiederholt die Pflicht des LSG nach § 103 SGG, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, als verletzt gerügt, so wenn es das LSG nach seiner Ansicht pflichtwidrig unterlassen habe, ihn zu bestimmten Einzelfragen einzuvernehmen. Indessen übersieht der Kläger, daß der Senat dort, wo sich das LSG unüberprüfbar eine bestimmte Überzeugung gebildet und aus diesem Grunde keine weitere Sachaufklärung mehr für erforderlich gehalten hat, auch dessen Pflicht zur Amtsaufklärung



nicht als verletzt ansehen kann. Der Senat würde sonst unstatthaft seine Überzeugung von Tatumständen an die Stelle der freien Überzeugung des Berufungsgerichts setzen.

Nach alledem hat der Senat mit dem LSG davon auszugehen, daß für den Kläger in den fraglichen Zeiträumen seiner Beschäftigung in Deutschland Beiträge zur deutschen Invalidenversicherung nicht glaubhaft geleistet sind; die vom Kläger gewünschten gegenteiligen Feststellungen zu treffen, ist der Senat nicht befugt.

Entgegen der Annahme des Klägers gelten aber auch für die streitige Zeit Beiträge nicht auf Grund des § 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG als entrichtet. Danach gelten Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit als entrichtet, wenn "aus Verfolgungsgründen" keine Beiträge abgeführt worden sind. Das LSG hat hierzu mit umfangreicher Begründung festgestellt, daß sich dazu für die streitumfaßte Zeit keinerlei tatsächlicher Anhalt ergebe. Das bindet den Senat. Es kann ferner dahinstehen, ob - und deshalb hat das LSG die Revision zugelassen - eine verfolgungsbedingt unterbliebene Beitragsentrichtung schon dann angenommen werden könnte, wenn aus Gründen allein der Verfolgung das Beschäftigungsverhältnis so ausgestaltet worden wäre, daß eine Pflicht, Beiträge zur Invalidenversicherung zu leisten, ausgeschlossen gewesen wäre. Die vom LSG bereits zur Frage der Verfolgungsbedingtheit einer unterlassenen Beitragsentrichtung getroffenen Feststellungen entziehen auch einer solchen Annahme jede tatsächliche Grundlage.



-11-

Sind aber nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG für den Kläger Beiträge zur deutschen gesetzlichen Invalidenversicherung nicht abgeführt und ist eine Beitragsentrichtung auch nicht aus Verfolgungsgründen unterblieben, so hat der Kläger die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs oder Erwerbsunfähigkeit nach §§ 1246 Abs 3, 1247 Abs 3 Buchst a RVO nicht erfüllt. Das angefochtene Urteil trifft zu, die Revision des Klägers hiergegen war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)